Gesetz	vom	,	mit	dem	das	Burgenländische	Heilvorkommen-	und
Kurortegesetz 1963 geändert wird								

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 37/1969, 29/1972, 45/1982, 48/1989, 14/1993 und 7/1994, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.
- 2. Dem § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:
- "(8) Neben den im Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.
- (9) Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.
- (10) Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen."
- 3. Im § 2 Abs. 4 lautet das Klammerzitat "(II. Teil des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1995)".

- 4. § 10 Abs. 4 lit. c lautet:
- "c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;"
- 5. § 10 Abs. 5 erster Satz lautet:
- "(5) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der für das Versandprodukt anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allfällig erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben."
- 6. Im § 18 Abs. 5 wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 471," die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1996," eingefügt.
- 7. Im § 24 lit. a wird die Wortfolge "in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 111/1993" durch die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996" ersetzt.
- 8. § 31 Abs. 4 lit. e lautet:
- "e) die Aufsicht über jene Teile des Betriebes, die der Bereitstellung und Verabreichung der Heilvorkommen dienen, durch einen vom Bewilligungswerber selbst zu bestimmenden Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin besitzt, gewährleistet ist;"
- 9. Im § 31 Abs. 4 lit. f lautet das Gesetzeszitat "§ 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/1997,".
- 10. Im § 31 Abs. 4 lit. g wird die Wortfolge "in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993" durch die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1996" ersetzt.

- 11. Im § 31 Abs. 4 werden der Punkt am Ende der lit. h durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. i und j angefügt:
- "i) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen;
- j) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Anstaltsordnung (§ 33) keine Bedenken bestehen."

12. § 31 Abs. 5 erster Halbsatz lautet:

"(5) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere betreffend Zusatztherapien, sind der Landesregierung anzuzeigen;"

13. § 33 lautet:

"§ 33

Anstaltsordnung

- (1) Der Rechtsträger einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 1 Abs. 7) hat für deren inneren Betrieb eine Anstaltsordnung zu erlassen.
 - (2) Die Anstaltsordnung hat jedenfalls zu enthalten:
- a) die Aufgaben, die die Kuranstalt oder Kureinrichtung und die für ihren Betrieb bereitgestellten Einrichtungen nach ihrem besonderen Zweck erfüllen sollen;
- b) Angaben über die Organisation der Kuranstalt oder Kureinrichtung, die Person ihres Rechtsträgers und die wesentlichen, ihrem Betrieb zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse:
- c) die Grundzüge der Verwaltung der Kuranstalt oder Kureinrichtung, insbesondere die Anführung und die Zusammensetzung der dazu berufenen Organe;
- d) die Regelung der Obliegenheiten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse gegebenen Umfang;
- e) einen Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 34) und die Regelung der disziplinären Ahndung ihrer Verletzung;
- f) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben wie Erstellung des Kurplanes und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen;
- g) eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien;

- h) im Falle der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung;
- i) Angaben über die Maßnahmen der Qualitätssicherung;
- j) Angaben über die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen;
- k) Angaben über das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung gebotene Verhalten;
- l) Angaben über die Informations- und Beschwerdemöglichkeiten.
- (3) Die Anstaltsordnung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Betriebsbewilligungsbescheides (§ 31 Abs. 2) widerspricht oder einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet. Andernfalls ist die Genehmigung zu erteilen.
- (4) Die Anstaltsordnung ist in den Kuranstalten und Kureinrichtungen so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist."
- 14. Im Einleitungssatz des § 36 Abs. 4 wird die Wortfolge "in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 20/1970 und 137/1975" durch die Wortfolge "zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995" ersetzt.

Artikel II

Anstaltsordnungen für bestehende Kureinrichtungen sind von den Rechtsträgern bis 31. Dezember 1997 zu erlassen.

Vorblatt

Problem:

Mit Erlassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 731/1995, mit dem das Bundesgrundsatzgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte geändert wurde, besteht ein Handlungsbedarf des (Landes-)Ausführungsgesetzgebers.

Ziel:

Entsprechung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Lösung:

Erlassung einer Novelle zum Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963.

EU-(EWR-)Konformität:

Der vorliegende Entwurf steht nicht im Widerspruch zu EU-(EWR-)rechtlichen Regelungen. Er beinhaltet ua. eine Anpassung im Hinblick auf die Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern.

Kosten:

Durch die vorliegende Novelle entstehen dem Land keine zusätzlichen Mehrkosten.

Erläuterungen

A. Allgemeines:

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, wurde mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1995 (neuerlich) geändert. Da Art. I dieses Bundesgesetzes Grundsatzbestimmungen im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG enthält, besteht die Verpflichtung des Landesgesetzgebers, entsprechende Ausführungsregelungen zu treffen.

Zu diesen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Einerseits wurde bei der "EWR-Anpassung" 1992 davon ausgegangen, daß die Umsetzung der Richtlinie des Rates 80/777/EWG vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ausschließlich im Bereich des Lebensmittelrechts zu erfolgen habe. Nunmehr hat sich aus Sicht des Grundsatzgesetzgebers herausgestellt, daß auch Anpassungen im Bereich des Heilvorkommen- und Kurorterechts notwendig sind, die absichern sollen, daß entsprechend der genannten Richtlinie eine Doppelbezeichnung als "Heil- und Mineralwasser" nicht mehr möglich ist. Andererseits wurden Bestimmungen geschaffen, die es der Ausführungsgesetzgebung ermöglichen zuzulassen, daß in Kuranstalten und Kureinrichtungen neben den sich unmittelbar aus dem Heilvorkommen ergebenden Therapien weitere Methoden angewendet werden, die der Unterstützung des Kurerfolges dienen sollen (Zusatztherapien).

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll diesen Änderungen des Grundsatzgesetzes Rechnung getragen werden. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß aufgrund der (verfassungsrechtlich bedenklich) in weiten Teilen bis ins Detail gehenden Regelungen des Grundsatzgesetzgebers vielfach nur die weitgehend wörtliche Wiederholung dieser Bestimmungen möglich ist.

Ergänzend ist zu bemerken, daß durch den im Art. I Z 9 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 731/1995 normierten Entfall des § 11 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte kein Handlungsbedarf des (Landes-)Ausführungsgesetzgebers entstanden ist. Seit der durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 175/1983 erfolgten Beschränkung der Kompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG auf die "vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen" gibt es keine Kompetenz des Grundsatzgesetzgebers zur Erlassung von Vorschriften über den Grenzverlauf von Kurorten, die Einrichtung und Zusammensetzung

von Kurkommissionen und die Erlassung von Kurordnungen mehr. Die entsprechenden Bestimmungen im Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 (§§ 16 bis 20 und 29) gründen sich somit nunmehr auf die alleinige Gesetzgebungszuständigkeit des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die vorliegende Novelle des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 soll auch zum Anlaß genommen werden, überholte Verweisungen auf Bundesgesetze zu aktualisieren.

B. Besonderes:

Zu Art. I Z 1:

Siehe dazu die Erläuterungen zu Art. I Z 13.

Zu Art. I Z 3, 6, 7, 9, 10 und 14:

Mit diesen Regelungen werden Änderungen, die seit dem Inkrafttreten der letzten Novelle des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 (LGBl. Nr. 7/1994) in der Fassung zitierter Bundesgesetze eingetreten sind, berücksichtigt.

Zu Art. I Z 2:

Bisher war es ausgeschlossen, in Kuranstalten und Kureinrichtungen Zusatztherapien anzuwenden, die sich nicht aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben. Die Verabreichung solcher Therapien war, sofern es sich nicht um Behandlungen in ärztlichen Ordinationsstätten handelte, Krankenanstalten vorbehalten. Es ist jedoch medizinisch sinnvoll, zur Unterstützung des Erfolges von Kuren auch Methoden anzuwenden, die zwar in keinem Zusammenhang mit dem ortsgebundenen Heilvorkommen stehen, aber von günstigem Einfluß auf den Kurerfolg sind (z.B. ergänzende Verfahren der physikalischen Therapie, Diätbehandlungen, etc.). Es dürfen nur solche Zusatztherapien in Kuranstalten und Kureinrichtungen angewendet werden, bei denen keine schädliche Wirkung auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen zu erwarten ist, sodaß für ihre Anwendung keine Organisation des ärztlichen Dienstes wie in Krankenanstalten erforderlich ist (Abs. 8). Jede Behandlung im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen (Abs. 10).

Weiters wird zugelassen, daß im Rahmen von Zusatztherapien die Produkte anderer als jenes örtlichen Heilvorkommens angewendet werden, dessen Nutzung die Kuranstalt oder Kureinrichtung dient. Voraussetzung dafür ist, daß für dieses Produkt eine Vertriebsbewilligung vorliegt (Abs. 9).

Zu Art. I Z 4:

Die Eigenschaften, die für die Heilwirkung eines Heilvorkommenproduktes von Bedeutung sind, dürfen sich nicht nur beim Lagern oder bei der Versandbereitmachung nicht ändern, sondern bei allen mit dem Vertrieb im Zusammenhang stehenden Vorgängen.

Zu Art. I Z 5:

Die im Aquis des EWR-Vertrages enthaltene Richtlinie des Rates 80/777/EWG vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern regelt das Inverkehrbringen von natürlichen Mineralwässern. Nicht erfaßt werden Wässer, die Arzneimittel im Sinne dieser Richtlinie sind, sowie natürliche Mineralwässer, die an der Quelle zu Kurzwecken in Thermal- oder Mineraleinrichtungen verwendet werden. Die von der Richtlinie 80/777/EWG erfaßten Mineralwässer bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften. Sie müssen die Bezeichnung "Natürliches Mineralwasser" führen und dürfen auf dem Etikett grundsätzlich keine Angaben enthalten, wonach ein natürliches Mineralwasser Eigenschaften der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit besitzt. Der Umsetzung dieser Richtlinie dient die auf das Lebensmittelgesetz gestützte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über natürliche Mineralwässer, BGBl. Nr. 552/1994.

Durch die im Entwurf vorgesehene Einfügung im § 10 Abs. 5 erster Satz werden dementsprechend durch Abgrenzung Unstimmigkeiten zwischen dem Lebensmittelrecht und dem Heilvorkommen- und Kurorterecht verhindert. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer im Sinne der genannten Richtlinie in Verkehr gebracht werden sollen, und für die um eine entsprechende lebensmittelrechtliche Bewilligung beim Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz angesucht wird, müssen die Bezeichnung "Natürliches Mineralwasser" führen, und es dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben auf dem Etikett aufscheinen. Sie sind vom Anwendungsbereich des § 10 Abs. 5 ausgenommen. In Hinkunft wird eine Doppelbezeichnung als "Heil- und Mineralwasser", wie sie bisher gebräuchlich war, nicht mehr zulässig sein.

Zu Art. I Z 8:

Gemäß der Vorgabe in der Novelle des Grundsatzgesetzes muß der aufsichtsführende Arzt im Sinne der Qualitätssicherung auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin aufweisen.

Zu Art. I Z 11:

Im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens ist auch zu prüfen, ob im Rahmen der Kuranstalt oder Kureinrichtung angebotene Zusatztherapien den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen (lit. i). Die dafür erforderlichen Einrichtungen und Apparate sind nach lit. d zu überprüfen.

Die Anstaltsordnung muß nach der neuen lit. j bereits für die Betriebsbewilligung vorliegen.

Zu Art. I Z 12:

Nach dieser Bestimmung sind auch wesentliche Änderungen im Angebot von Zusatztherapien anzeigepflichtig.

Zu Art. I Z 13:

Schon bisher hatte der Rechtsträger für eine Kuranstalt eine Anstaltsordnung zu erlassen. Da der Betrieb einer Kuranstalt dem einer Krankenanstalt ähnlich ist, folgte das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 darin den für Krankenanstalten geltenden Vorschriften. Das Grundsatzgesetz verlangt nunmehr in seinem § 7a nicht nur, daß für den inneren Betrieb der Kuranstalten Anstaltsordnungen zu erlassen sind, sondern auch für den der Kureinrichtungen. Dadurch sollen sowohl gegenüber der Genehmigungsbehörde als auch gegenüber den Kurgästen die Rechte und Pflichten der Kurgäste und die wesentlichen Organisationsabläufe sowie Behandlungsmöglichkeiten transparent gemacht werden. Das Vorliegen einer dem Gesetz entsprechenden Anstaltsordnung ist eine Voraussetzung für die Erteilung der Betriebsbewilligung (s. Art. I Z 11).

Abs. 2 lit. a bis e übernehmen - mit geringfügigen sprachlichen Modifikationen - den bereits bisher für Anstaltsordnungen vorgeschriebenen Mindestinhalt (s. § 7 a Abs. 1 Z 1 bis 3 des Grundsatzgesetzes).

Die Regelungen des Abs. 2 lit. f bis 1 dienen der Umsetzung der nunmehr im § 7a Abs. 1 Z 4 bis 10 des Grundsatzgesetzes vorliegenden Bestimmungen.

Neu ist ferner die in Abs. 4 vorgesehene, durch die vorliegende Novelle zum Grundsatzgesetz bedingte Verpflichtung zur öffentlichen Auflage der Anstaltsordnung in der jeweiligen Kuranstalt oder Kureinrichtung. Da die bisherige, im § 1 Abs. 7 zweiter Satz des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 enthaltene Definition des Begriffs "Kuranstalt" ausschließlich auf das - bislang nur für Kuranstalten vorgesehene - Erfordernis der Erlassung einer Anstaltsordnung abstellt, ist im Art. I Z 1 der Entfall dieser Bestimmung normiert.

Zu Art. II:

Mit dieser Regelung wird den Rechtsträgern bestehender Kur<u>einrichtungen</u> zur Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des § 33 eine Frist bis Ende des Jahres 1997 eingeräumt.